



**Programmbeschreibung
Individueller Austausch für Schülerinnen und Schüler zwischen
Nordrhein-Westfalen und der Schweiz, Kanton Wallis
2026/2027**

1. Art des Austausches: Austausch auf Gegenseitigkeit mit Aufenthalt in der jeweiligen Gastfamilie und Schulbesuch

2. Alter der Teilnehmerinnen / Teilnehmer: 14-16 Jahre zum Zeitpunkt der Maßnahme, in Ausnahmefällen 17 Jahre zum Zeitpunkt der Maßnahme

3. Voraussetzungen:

- gute Französischkenntnisse
- vollständige Online-Bewerbung mit Anlagen

4. Aufenthaltsdauer: ca. 2 Monate im jeweiligen Land

5. Termine:
Hinweis:
Die teilnehmenden Familien organisieren die An- und Abreise selbstständig.

Voraussichtlicher Aufenthalt der Schweizer Schülerinnen und Schüler in NRW:
19. August 2026 – 15. Oktober 2026

Voraussichtlicher Gegenbesuch der Schülerinnen und Schüler aus NRW in der Schweiz:
16. Januar 2027 – 13. März 2027

6. Bewerbungsfrist: **15. Februar 2026**

7. Zielsetzung

Bei den Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen handelt es sich um einen individuellen Austausch einzelner Schülerinnen und Schüler auf Gegenseitigkeit mit Schulbesuch und Familienaufenthalt, mit dem Ziel, Sprachfähigkeit und soziale Kompetenz im interkulturellen Raum zu erweitern.

Voraussetzung hierfür ist eine aufgeschlossene Einstellung gegenüber dem Gastland, der Gastfamilie sowie der Austauschpartnerin bzw. dem Austauschpartner. Die Teilnahme an einem internationalen Austauschprogramm fordert von allen Beteiligten ein hohes Maß an Einsatz, Kooperationsfähigkeit, Toleranz und Einfühlungsvermögen.





8. Kosten:

a) Aufenthaltskosten

Kosten für Unterkunft und Verpflegung fallen beim gegenseitigen Austausch nicht an, da die Schülerinnen und Schüler jeweils in den Partnerfamilien untergebracht werden. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus NRW ist ein angemessenes Taschengeld einzuplanen, dessen Höhe sich nach den familiären Möglichkeiten sowie den individuellen Bedürfnissen richtet. Hierbei sind auch unvorhergesehene Ausgaben einzukalkulieren, wie z.B. Buskosten zur Schule, Teilnahmegebühren an Exkursionen oder Sportveranstaltungen, sowie evtl. erforderliche Arztbesuche und Medikamente, die ggfs. vorfinanziert werden müssen.

b) Reisekosten

Die Reise in die Schweiz wird von den teilnehmenden Familien selbst organisiert. Für das Austauschprogramm wird ein voraussetzungloses Stipendium in Höhe von 250 € als Reisekostenzuschuss gewährt. Die Mittel für 2026 sind beantragt, stehen jedoch unter Haushaltsvorbehalt.

Es wird empfohlen, eine Reiserücktrittsversicherung und eine für die Reise gültige Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

c) erweitertes Führungszeugnis

Alle volljährigen Personen, die im Haushalt gemeldet sind, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Kosten betragen aktuell 13 € pro Antrag (**vgl. Punkt 9**).

d) Versicherungen

Für den Abschluss einer auch für das Ausland gültigen Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst verantwortlich.

Es wird dringend empfohlen, sich eingehend im Vorfeld beraten zu lassen.

9. Hinweise zur Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Bewerberinnen und Bewerber sollten ausführlich und wahrheitsgemäß Angaben zu Interessen, Hobbys und persönlichen Eigenschaften machen, damit geeignete Austauschpartnerinnen und –partner gefunden werden können.

Bei dem Programm handelt es sich um einen schulischen Austausch nach pädagogischen Prinzipien, nicht um eine touristisch geprägte Reise. Die Schülerinnen und Schüler werden umfassend in das Schulleben des Gastlandes integriert und unterliegen der Schulpflicht und den dortigen Gepflogenheiten und Bestimmungen.

Die Gastfamilie muss bereit sein, die Austauschpartnerin bzw. den Austauschpartner so aufzunehmen und in das Familienleben einzubinden, wie dies auch für das eigene Kind im Gastland gewünscht wird. Den Teilnehmenden ist zu verdeutlichen, dass während des Aufenthalts im anderen Land das Erziehungsrecht an die Gastfamilie delegiert wird. Jede Entscheidung kann nur in Absprache mit der gastgebenden Familie getroffen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach erfolgreicher Vermittlung von allen volljährigen Personen, die während des Aufenthaltes einer ausländischen Schülerin bzw. eines ausländischen Schülers im Rahmen des Austauschprogramms der Bezirksregierung Düsseldorf in der aufnehmenden Familie (Gastfamilie) gemeldet sind, ein erweitertes Führungszeugnis erbeten wird.





10. Hinweise für die Schulen in Nordrhein-Westfalen

Die aufnehmenden Schulen in Nordrhein-Westfalen werden hinsichtlich der Unterrichtsgestaltung der Schweizer Gastschülerinnen und Gastschüler gebeten Folgendes zu berücksichtigen:

- Wahlmöglichkeiten der Schweizer Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der Zahl und der Art der Fächer,
- Ggf. Freistunden zur Erledigung des heimatlichen Lernpensums,
- Teilnahme am Unterricht in allen Jahrgangsstufen.

Die aufnehmenden Schulen in NRW und Neuseeland benennen die Betreuungslehrerinnen und Betreuungslehrer. Sie sind Bezugspersonen für die Schülerinnen und Schüler, nehmen sich ihrer schulischen Belange an und unterstützen bei schulischen und außerschulischen Herausforderungen und Problemstellungen.

11. Einreisebestimmungen für Schülerinnen und Schüler für die Schweiz

Für die Einreise ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepass erforderlich. Ein Visum für die Einreise ist nicht notwendig.

Für die Einreise in die Schweiz sind keine Pflichtimpfungen vorgeschrieben. Das Auswärtige Amt empfiehlt die Standardimpfungen gemäß aktuellem Impfkalender des Robert-Koch-Institutes für Kinder und Erwachsene anlässlich der Reise zu überprüfen und zu vervollständigen (siehe dazu www.rki.de).

Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen auf der Seite des Auswärtigen Amtes:
[Schweiz: Reise- und Sicherheitshinweise - Auswärtiges Amt \(auswaertiges-amt.de\)](http://Schweiz: Reise- und Sicherheitshinweise - Auswärtiges Amt (auswaertiges-amt.de))

12. Bericht über den Aufenthalt

Nach Ende des Austauschs ist ein Fotobericht mit jeweils 5 eigene Fotos mit den „Highlights“ des Austauschprogramms im Partnerland und im eigenen Land an die Bezirksregierung Düsseldorf in digitaler Form als PDF-Dokument zu senden.

13. Benachrichtigung

Die Benachrichtigung über eine erfolgreiche Vermittlung bzw. über eine Absage erfolgt frühestens ab Ende April 2026.

Stand Oktober 2025

